

# ***Pfändungsschutz neu geregelt***

Zum 1. Juli 2010 wird der Pfändungsschutz neu geregelt. Es besteht allerdings eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2011.

## ***Einführung eines Pfändungsschutzkontos, kurz P-Kontos***

Ab dem 1. Juli 2010 hat jeder Inhaber eines Girokontos einen Anspruch darauf, dass sein Konto in ein Pfändungsschutz-Konto umgewandelt wird. Dies gilt allerdings nur für bereits bestehende Konten, ein Rechtsanspruch auf ein neues Konto entsteht damit nicht. Jede Person darf nur ein einziges P-Konto führen; Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden. Als Prüfstelle fungiert die Schufa, der alle P-Konten gemeldet werden müssen. (Wobei diese Meldung keine Auswirkungen auf die Bonität des Kunden haben soll). Teilen sich mehrere Personen, z. B. Eheleute, ein gemeinsames Konto, darf dieses nicht zu einem P-Konto umgewandelt werden. Es ist dann empfehlenswert, zwei getrennte Konten einzurichten und für eine oder beide Personen die Umwandlung zu beantragen.

Eine Umwandlung kann auch beantragt werden, wenn für das Konto bereits Pfändungen laufen und auch dann, wenn es ein Soll aufweist.

## ***Geschützte Beträge***

Bei einer Pfändung auf dem P-Konto erhält der Kontoinhaber automatisch Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrags von derzeit 985,15 € je Monat, sofern ein entsprechendes Guthaben auf dem Konto vorhanden ist. Über diesen Grundfreibetrag kann der Inhaber des P-Kontos auch dann verfügen, wenn Pfändungen auf das Konto zuge stellt werden.

Auf Antrag kann dieser Grundfreibetrag erhöht werden, z. B. wenn der Kontoinhaber anderen Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet. Bei einem Unterhaltsberechtigten erhöht sich der Freibetrag auf 1355,91 €,

- bei zwei auf 1562,47 €,
- bei drei auf 1769,03 €,
- bei vier auf 1975,59 € und
- bei fünf oder mehr Unterhaltsberechtigten am 2182,15 €.

Die Umstände, die eine Erhöhung des Freibetrags rechtfertigen, müssen von einer dazu berechtigten Stelle, wie z.B. dem Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger oder anerkannten Schuldnerberatungsstellen bescheinigt werden. Allerdings kann das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers auch geringere Pfändungsfreibeträge bestimmen, beispielsweise bei offenen Unterhaltsansprüchen.

## ***Schutz von Sozialleistungen***

Auch einmalige Sozialleistungen wie Umzugskostenerstattung oder Zuschüsse zu Klassenfahrten sind pfändungsfrei.

Sollte das Konto im Soll stehen darf der Kontoinhaber dennoch über Sozialleistungen ebenso wie über das Kindergeld innerhalb von 14 Tagen nach Gutschrift verfügen. Dies gilt jedoch nicht für sonstige Gutschriften, wie z.B. Arbeitseinkommen.

Da es von den genannten Regelungen zahlreiche Ausnahmen gibt ist Schuldners zu empfehlen, sich von einer Schuldnerberatungsstelle oder einem Fachanwalt beraten zu lassen.

*Ursula Pfäfflin Nefian*